



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 312.000.000-161

Bearbeiter

Gereon Dietz

Durchwahl

0611 368 - 2235

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

An alle zum Abitur führenden
Schulen in Hessen

Datum

23. April 2013

Ausführungserlass Sport zur „Oberstufen- und Abiturverordnung“ (OAVO) vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

den in der Anlage beigefügten Erlass sende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Der Erlass tritt am 24. April 2013 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Gereon Dietz

gez. Ulrich Striegel

Ausführungserlass Sport zur „Oberstufen- und Abiturverordnung“ (OAVO) vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung

II.4 312.000.000-161

Erlass vom 23. April 2013

1. Unterrichtsorganisation und Belegverpflichtung

Das Pflichtfach Sport muss in der Oberstufe durchgängig belegt werden.

Zu Beginn der Qualifikationsphase wählen sich die Schülerinnen und Schüler themengeleitet in ein Kursprofil ein, das Unterrichtsvorhaben für alle vier Halbjahre beinhaltet. Die Schülerinnen und Schüler bleiben in der Regel während der gesamten Qualifikationsphase in derselben Lerngruppe. Ein Wechsel der die jeweilige Lerngruppe unterrichtenden Lehrkraft soll in der Regel nicht erfolgen.

Im **zweistündigen Grundkurs** stellt die Sportpraxis zeitlich den Schwerpunkt dar. Im **dreistündigen Grundkurs** – nur dieser berechtigt zur Prüfung als 4. oder 5. Prüfungsfach – sowie im **fünfstündigen Leistungskurs** sind sportpraktische und sporttheoretische Anteile zeitlich etwa gleichgewichtig.

- 1.1 Auch im Falle von langfristigen verletzungsbedingten Ausfällen oder dauerhaften körperlichen Einschränkungen müssen die Schülerinnen und Schüler am Sportunterricht teilnehmen, um die Belegpflicht zu erfüllen. In diesen Fällen resultiert die Kursnote aus den Leistungen in den sporttheoretischen Unterrichtsanteilen; sie kann jedoch nicht in die Gesamtqualifikation gemäß § 26 OAVO eingebracht werden.
- 1.2 Die Schülerinnen und Schüler eines **Grundkurses, der zur Abiturprüfung** führt, sind darauf hinzuweisen, dass Sport nur dann als Fach der Abiturprüfung nach § 24 Abs. 3 OAVO gewählt werden kann, wenn durchgängig alle Theorie- und Praxisanteile absolviert worden sind und keine Verletzung vorliegt. Die Schülerinnen und Schüler müssen durch ihre Kursbelegung sicherstellen, dass zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung die Benennung eines Ersatzprüfungsfaches möglich ist. Mit der Meldung zur Prüfung erfolgt die endgültige Festlegung des Prüfungsfaches (§ 17 Abs. 2 OAVO).
- 1.3 Um die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen im **Leistungskurs** und die Festlegung möglicher Schwerpunktsportarten vorzubereiten, wird die Einrichtung von Vorleistungskursen in der Einführungsphase empfohlen.
Im Leistungskurs müssen die Schülerinnen und Schüler durchgängig an den Theorie- und Praxisteilen des Unterrichts teilnehmen. Es sollte deshalb geprüft werden, ob die körperlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler den Anforderungen entsprechen. In begründeten Fällen sollte von einer Belegung des Faches Sport als Leistungskurs abgeraten werden.
Bei kurzzeitigen Ausfällen ist im Leistungskurs eine Kompensation durch verstärkte Theorieanteile (z.B. umfangreiches Referat zu einem Schwerpunkt des betroffenen Unterrichtsvorhabens) möglich. Die Leistungskurslehrerin bzw. der Leistungskurslehrer muss dann eine Regelung finden, um am Ende des jeweiligen Halbjahres eine angemessene Kursnote erteilen zu können.
Sollte sich eine Schülerin oder ein Schüler so schwer verletzen, dass eine Teilnahme an der Sportpraxis zukünftig ausgeschlossen ist, müssen Einzelfallregelungen getroffen werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen in jedem Fall in den Sportstunden anwesend sein und gezielt im sporttheoretischen Bereich eingebunden werden. Alle vorgesehenen sportpraktischen Prüfungsanteile sind durch sporttheoretische zu ersetzen, die sich schwerpunktmäßig auf die jeweilige Sportart des Kurses beziehen, in der die Kursteilnehmerin bzw. der Kursteilnehmer zu diesem Zeitpunkt ihre sportpraktischen Prüfungsanteile absolvieren.

2. Leistungsnachweise und Leistungsbewertung

Alle Leistungsnachweise im Fach Sport der gymnasialen Oberstufe sind als besondere Fachprüfungen durchzuführen.

Im **Grundkurs** ist in Q1 bis Q4 jeweils eine besondere Fachprüfung durchzuführen.

Im **Leistungskurs** sind in Q1 bis Q3 jeweils zwei besondere Fachprüfungen, in Q4 eine besondere Fachprüfung durchzuführen.

2.1 Die besondere Fachprüfung

Die besondere Fachprüfung besteht aus einem sportpraktischen und einem sporttheoretischen Anteil. Auf eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis ist zu achten. Es muss sichergestellt sein, dass sich die Prüfung in Theorie und Praxis unmittelbar auf das Unterrichtsgeschehen bezieht.

Die Aufgabenstellungen der besonderen Fachprüfungen können in Theorie und Praxis für die gesamte Lerngruppe verbindlich sein (gleiche Aufgabenstellungen) oder es können individuelle Schwerpunkte (unterschiedliche Aufgabenstellungen für einzelne Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen) gesetzt werden.

Der sportpraktische Anteil besteht aus Leistungsüberprüfungen in den schwerpunktmäßig im Unterricht behandelten Sportarten. Entsprechend den Schwerpunktsetzungen im Unterricht werden

- das Fertigkeiteniveau (quantitativ und qualitativ) und
 - das Fähigkeitsniveau
- überprüft.

Geeignete Überprüfungsverfahren können u. a.

- Demonstration normierter Bewegungsabläufe,
- Demonstration gestalterischer Bewegungsabläufe,
- informelle Testverfahren,
- standardisierte Testverfahren sowie
- Spielüberprüfung

sein.

In den sporttheoretischen Anteilen werden

- die fachlichen Kenntnisse und
- die Methodenkompetenz

überprüft.

Im zweistündigen **Grundkurs** kann der sporttheoretische Anteil prüfungsdidaktisch unterschiedliche Formen aufweisen. Es bieten sich schriftliche oder mündliche Einzelprüfungen sowie schriftliche oder mündliche Gruppenprüfungen an.

Im **Grundkurs, der zur Abiturprüfung führt**, besteht der sporttheoretische Anteil der besonderen Fachprüfung aus jeweils einer mündlichen oder einer schriftlichen Einzelprüfung. Im **Leistungskurs** besteht der sporttheoretische Anteil der besonderen Fachprüfung aus einer Klausur.

2.2 Bewertung der besonderen Fachprüfung und der Kursleistung

Bei der besonderen Fachprüfung wird das Ergebnis mit einer ganzen Punktzahl festgesetzt. Die Bewertung des sporttheoretischen oder des sportpraktischen Prüfungsteils mit null Punkten schließt eine Gesamtbewertung der besonderen Fachprüfung mit mehr als drei Punkten und die Bewertung eines Prüfungsteils mit ein, zwei oder drei Punkten eine Gesamtbewertung der besonderen Fachprüfung mit mehr als fünf Punkten aus. Zur Ermittlung der Note findet die anliegende Sperrklauseltabelle Anwendung.

Im zweistündigen **Grundkurs** ist der sporttheoretische Anteil der besonderen Fachprüfung bezogen auf das Gesamtergebnis der besonderen Fachprüfung mit mindestens 25 % zu gewichten (vgl. § 9 Abs. 6 Nr. 2 OAVO).

Im **Grundkurs, der zum Abitur führt**, soll zu der für die Abiturprüfung maßgeblichen Gewichtung des sporttheoretischen Anteils mit 50 % hingeführt werden.

Im **Leistungskurs** ist der sporttheoretische Anteil der besonderen Fachprüfung bezogen auf das Gesamtergebnis der besonderen Fachprüfung mit 50 % zu gewichten (vgl. § 9 Abs. 6 Nr. 1 OAVO).

Bei der Bewertung der im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen sind die sporttheoretischen Leistungen sowie die sportpraktischen Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, das Gesamtergebnis der besonderen Fachprüfungen im Grundkurs bis zu ca. einem Drittel und im Leistungskurs bis zu ca. 50 % in der Kursnote zu berücksichtigen.

3. Abiturprüfung

3.1 Grundsätzliche Regelungen

In die Kursprofile von Prüfungskursen sollen im **Grundkurs** (Q1-Q4) insgesamt maximal drei Sportarten aus mindestens zwei Bewegungsfeldern schwerpunktmäßig eingebunden werden, in die des **Leistungskurses** (Q1-Q4) maximal vier Sportarten aus mindestens drei Bewegungsfeldern (vgl. Lehrplan Sport, Teil B, Abschnitt II.1.3, § 17 Abs. 2 OAVO). Nur diese schwerpunktmäßig eingebundenen Sportarten können dann im Rahmen des **sportpraktischen Teils** Gegenstand der Abiturprüfung sein. Die Anforderungen und Bewertungskriterien des sportpraktischen Teils der Prüfung sowie nähere Erläuterungen zur Kombination von Sportarten eines Bewegungsfeldes ergeben sich aus den „Ausführungsbestimmungen für den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung im Fach Sport“ vom 22. Mai 2003 (ABl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung. Unabhängig von der thematischen Ausrichtung des Unterrichts (gewählte Pädagogische Perspektiven) handelt es sich bei diesen Leistungsüberprüfungen immer um eine Überprüfung der Bewegungsleistung bzw. des sportmotorischen Könnens.

Der sportpraktische Teil der Prüfung besteht im **Leistungskurs** aus Leistungsüberprüfungen in zwei Sportarten, die unterschiedlichen Bewegungsfeldern zugeordnet sind, in der Qualifikationsphase schwerpunktmäßig Inhalt des Unterrichts waren und von der Schülerin bzw. dem Schüler gewählt werden. Im **Grundkurs** besteht der sportpraktische Teil der Prüfung aus einer Leistungsüberprüfung in einer Sportart, die in der Qualifikationsphase schwerpunktmäßig Inhalt des Unterrichts war und von der Schülerin bzw. dem Schüler gewählt wird.

Der **sporttheoretische Teil** der Abiturprüfung umfasst im **Leistungskurs** eine Klausur mit zentral gestellten Aufgaben.

Als **Grundkursfach** kann Sport nur viertes oder fünftes Prüfungsfach sein. Ist Sport viertes Prüfungsfach, so besteht der sporttheoretische Teil der Abiturprüfung aus einer mündlichen Prüfung gemäß den §§ 34 bis 36 OAVO.

Ist Sport fünftes Prüfungsfach, kann der sporttheoretische Teil der Abiturprüfung wahlweise aus einer mündlichen Prüfung gemäß den §§ 34 bis 36 OAVO oder einer Präsentationsprü-

fung gemäß § 37 OAVO bestehen.

Die Aufgabenstellungen des sporttheoretischen Prüfungsteils müssen – ausgehend von den zugrunde liegenden thematischen Schwerpunktsetzungen mit ihren verbindlichen Pädagogischen Perspektiven – im Zusammenhang mit dem sportpraktischen Teil der Abiturprüfung stehen. Die Präsentationsprüfung kann zur Veranschaulichung sportpraktische Anteile aufweisen, die nicht in die Bewertung des sportpraktischen Prüfungsteils einfließen.

3.2 Bewertung und Beurteilung

Die Prüfungsergebnisse des sportpraktischen und des sporttheoretischen Teils werden im Verhältnis 1:1 gewertet.

Die Leistungen des sportpraktischen Prüfungsteils werden mit einer ganzen Punktzahl bewertet, wobei die zwei Teilprüfungen im Leistungskursfach ohne Rundung gleichgewichtig zusammenzufassen sind. Die Leistungen im sporttheoretischen Prüfungsteil werden ebenfalls mit einer ganzen Punktzahl bewertet.

Für die Gesamtbewertung werden die Ergebnisse aus der sportpraktischen Prüfung und der sporttheoretischen Prüfung addiert, durch zwei dividiert und dann gerundet.

Die Bewertung eines der beiden Prüfungsteile mit null Punkten schließt eine Gesamtbewertung mit mehr als drei Punkten in einfacher Wertung und die Bewertung eines der beiden Prüfungsteile mit ein, zwei oder drei Punkten schließt eine Gesamtbewertung mit mehr als fünf Punkten aus (vgl. § 25 Abs. 6 OAVO). Zur genauen Festlegung der Gesamtnote wird in diesen Fällen die anliegende Sperrklauseltabelle herangezogen.

Findet zusätzlich eine mündliche Prüfung nach § 34 Abs. 2 OAVO statt, so wird das Gesamtergebnis entsprechend § 36 Abs. 4 OAVO ermittelt. Der „Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach“ entspricht hierbei das Ergebnis aus sporttheoretischer und sportpraktischer Prüfung.

3.3 Verfahrensregelungen

Für jede sportpraktische Prüfung wird nach § 28 Abs. 6 OAVO ein Fachausschuss gebildet. Die sportpraktischen Prüfungen finden nach Ende der Kursphase oder in den letzten beiden Wochen der Kursphase statt (vgl. § 22 Abs. 1 OAVO). Die Prüfung in einer Sportart ist, mit Ausnahme der Sportart Orientierungslauf, an einem Tag zu absolvieren. Bei Sportspielprüfungen stellen in der Regel die Schülerinnen und Schüler des Prüfungskurses die benötigten Spielerinnen und Spieler für die Mannschaften.

Es ist sinnvoll, zusammen mit der Festlegung der Prüfungstermine für die einzelnen Bewegungsfelder/Sportarten jeweils einen Ersatztermin in den genannten Zeiträumen zu bestimmen, um Ausweichmöglichkeiten (z. B. wegen ungünstiger Witterungsbedingungen) zu gewährleisten.

Sperrklauseltabelle

Theorie / Praxis Praxis / Theorie	3	2	1	0
15	5	5	5	3
14	5	5	5	3
13	5	5	5	3
12	5	5	5	3
11	5	5	5	3
10	5	5	5	3
9	5	5	5	3
8	5	5	5	3
7	5	5	4	3
6	5	4	4	3
5	4	4	3	3
4	4	3	3	2
3	3	3	2	2
2	3	2	2	1
1	2	2	1	1
0	2	1	1	0